

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 30.10.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Linden, Blatt 5052,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Linden, Flur 002, Flurstück 585, Gebäude- und Freifläche, Hattinger Str.
863 A, Größe: 307 m²

Grundbuch von Linden, Blatt 5052,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Linden, Flur 002, Flurstück 590, Gebäude- und Freifläche, Hattinger Str.
, Größe: 36 m²

Grundbuch von Linden, Blatt 5052,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Linden, Flur 002, Flurstück 591, Gebäude- und Freifläche, Hattinger Str.
, Größe: 36 m²

Grundbuch von Linden, Blatt 5052,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Linden, Flur 002, Flurstück 586, Gebäude- und Freifläche, Hattinger Str.
863, Größe: 273 m²

Grundbuch von Linden, Blatt 5052,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Linden, Flur 002, Flurstück 594, Gebäude- und Freifläche, Hattinger Str.
, Größe: 37 m²

versteigert werden.

Nach dem Inhalt des Verkehrswertgutachtens ist das Flurstück 585 mit einem einseitig angebauten Einfamilienwohnhaus bebaut (Baujahr ca. 1935); die gesamte Wohnfläche beträgt rd. 177 qm.

Zum Objekt gehört eine Doppelgarage (2 Stellplätze; Flurstücke 590 und 591) und ein weiterer Stellplatz (Flurstück 594).

Das Flurstück 586 wird als Garten genutzt; hier ist ein Gartenhaus zugehörig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

546.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Linden Blatt 5052, lfd. Nr. 1	493.700,00 €
- Gemarkung Linden Blatt 5052, lfd. Nr. 2	11.300,00 €
- Gemarkung Linden Blatt 5052, lfd. Nr. 3	11.500,00 €
- Gemarkung Linden Blatt 5052, lfd. Nr. 4	21.800,00 €
- Gemarkung Linden Blatt 5052, lfd. Nr. 5	7.700,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die

erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.